

Satzung

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Liegergemeinschaft Holzhafen“.
2. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Zusatz “e.V.“
3. Der Sitz des Vereins ist Hamburg.
4. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Zweckverwirklichung

1. Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Erhalts der Liegeplätze im Holzhafen/Alte Dove Elbe (am Holzhafenufer) und die Verbesserung der Außendarstellung von Hafenliegern sowie das Interesse am Erhalt und an individueller Gestaltung von Hafenliegern zu wecken und zu fördern.
2. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch
 - die Unterstützung beim Aufbau, Erhalt und Betrieb von Hafenliegern
 - die Vermittlung von Kontakten und den Informationsaustausch zwischen Eignern von Hafenliegern sowie daran Interessierten Menschen
 - die Förderung und Durchführung von Veranstaltungen und einen zentralen Veranstaltungskalender.
 - Presse- und Öffentlichkeitsarbeit und publizistische Aktivitäten
 - Zusammenarbeit mit Behörden
3. Der Verein verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
2. Mitglied kann werden, wer für die Vereinsziele einsteht und aktiv an der Verwirklichung der Vereinsziele mitarbeitet.
3. Der Verein hat ordentliche, Ehren- und Fördermitglieder.
4. Jedes Mitglied, das nachweislich seinen Beitrag samt etwaiger erhobener Säumniszuschläge und Mahnkosten bezahlt hat, gilt als „Ordentliches Mitglied“. Es hat das Wahl- und Stimmrecht.
5. Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch die gesetzlichen Vertreter zu stellen. Ein Rechtsanspruch zur Aufnahme als Mitglied besteht nicht.
6. Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit zulässig. Er muss schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden. Die Beitragspflicht für das volle laufende Jahr bleibt davon unberührt.
7. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung.
8. Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds.
9. Das ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglied hat keinen Anspruch gegenüber dem Vereinsvermögen.
10. Von den Mitgliedern werden Geldbeiträge erhoben. Höhe dieser Zahlungen, die Fälligkeit, die Art und Weise der Zahlung (zum Beispiel Lastschriftverfahren) und zusätzliche Gebühren bei Zahlungsverzug oder Verwendung eines anderen als des beschlossenen Zahlungsverfahrens regelt eine Beitragsordnung, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird. Die Beitragsordnung ist nicht

Satzungsbestandteil. Sie wird den Mitgliedern in der jeweils aktuellen Fassung per E-Mail bekanntgegeben.

§ 4 Mitglieder, Ehrenmitglieder, Fördermitglieder

1. Mitglieder können in alle Organe des Vereins gewählt werden. Sie sind in der Hauptversammlung wahl- und stimmberechtigt.
2. Personen, welche den Verein in besonderer Weise unterstützen und die Ziele fördern, können durch Beschluss des Vorstand als Ehrenmitglieder aufgenommen werden.
3. Personen, die sich in besonderer Weise durch eine aktive Beteiligung für die Vereinsziele einsetzen oder den Verein finanziell unterstützen wollen, können durch Beschluss des Vorstandes als Fördermitglied aufgenommen werden.
4. Ehren- und Fördermitglieder haben auf der Mitgliederversammlung Rederecht, aber kein Antragsrecht, kein Stimmrecht und kein Wahlrecht.

§ 5 Organe des Vereins

1. Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung sowie der Kassenprüfer.
2. Die Ämter der Mitglieder in den Organen sind ehrenamtlich wahrzunehmen. In besonderen Fällen kann der Vorstand einen Aufwendungsersatz bewilligen.

§ 6 Vorstand

1. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem 1. Vorsitzenden und dem 2. Vorsitzenden. Jeder von ihnen vertritt den Verein einzeln.
2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt; er bleibt jedoch so lange im Amt bis eine Neuwahl erfolgt ist.
3. Wiederwahl ist zulässig.
4. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds soll der Vorstand unverzüglich einen vorläufigen Nachfolger bestimmen. Endet die laufende Amtsperiode des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds erst nach der folgenden ordentlichen Mitgliederversammlung, wird zum Zeitpunkt der nächsten Mitgliederversammlung der endgültige Nachfolger für den Rest der Amtsperiode gewählt.

§ 7 Kassenprüfung

1. Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren einen Kassenprüfer.
2. Der Kassenprüfer darf nicht Mitglied des Vorstands sein.
3. Wiederwahl ist zulässig.

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere die Wahl und Abwahl des Vorstands und des Kassenprüfers, Entlastung des Vorstands, Zur Kenntnisnahme der Berichte des Vorstandes, Festsetzung von Beiträgen und deren Fälligkeit, Beschlussfassung über die Änderung der Satzung, Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins, Entscheidung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen sowie weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben.
2. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen. Über die Zulassung der Medien beschließt die Mitgliederversammlung.
3. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Außerdem muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn mindestens 1/10 der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.
4. Jede Mitgliederversammlung ist vom Vorstand per E-Mail unter Einhaltung einer Einladungsfrist von zwei Wochen und unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen.
5. Versammlungsleiter ist der 1. Vorsitzende und im Falle seiner Verhinderung der 2. Vorsitzende. Sollten beide nicht anwesend sein, wird ein Versammlungsleiter von der Mitgliederversammlung gewählt. Ein Schriftführer wird von der Mitgliederversammlung

gewählt.

6. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
7. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Zur Änderung der Satzung und des Vereinszwecks ist jedoch eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
8. Über den Ablauf der Mitgliederversammlung und die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterschreiben ist.

§ 9 Auflösung, Anfall des Vereinsvermögens

1. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von $\frac{4}{5}$ der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
2. Bei Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an die zur Zeit der Auflösung vorhandenen ordentlichen Mitglieder zu gleichen Teilen. Liquidatoren sind die beiden Vorsitzenden in gemeinschaftlicher Vertretung, soweit die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt.
3. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

§10 Allgemeines

Verlangt das Registergericht vor der Eintragung in das Vereinsregister Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die nur die Fassung betreffen, so ist der Vorstand ermächtigt, diese Änderungen selbständig vorzunehmen.

Hamburg, 06.05.2017

Unterschriften von mindestens 7 Mitgliedern, die an der Mitgliederversammlung teilgenommen haben: